

Prüfung der Gewährung von Beiträgen an private Organisationen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen

Bundesamt für Sozialversicherungen

Das Wesentliche in Kürze

Die Invalidenversicherung (IV) ist eine obligatorische Sozialversicherung zum Schutz vor den Folgen von Invalidität. Zusätzlich zu den Versicherungsleistungen entrichtet die IV Beiträge an die Organisationen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen. Sie stützt sich dabei auf die Artikel 74 und 75 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung. Die von den Beiträgen abgedeckten Leistungen umfassen unter anderem Beratungen, Kurse sowie die Erstellung von Fachinformationen. Rund 50 Organisationen teilen sich etwas mehr als 155 Millionen Franken pro Jahr. Die meisten von ihnen delegieren die Leistungserbringung an mehrere Hundert Unterauftragnehmer. Für die Umsetzung der Beiträge ist das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zuständig.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat geprüft, ob die Beiträge bedarfsgerecht und im Einklang mit den Zielen der IV gewährt werden und ob ihre Auswirkungen ausreichend berücksichtigt werden. Die Prüfung zeigt, dass das BSV seinen Spielraum bei der Festlegung des Leistungsangebots besser nutzen könnte, sein Beitragssystem nicht flexibel genug ist und die pauschale Berechnungsgrundlage für die Festlegung der Beiträge schon über zehn Jahre alt ist. Die EFK schlägt Verbesserungen vor, um diese Mängel zu beheben.

Ein Amt ohne Einfluss auf das Leistungsangebot

Nach einer parlamentarischen Prüfung wurde das Beitragssystem vor rund zwanzig Jahren grundlegend überarbeitet. Ziel der Reform war es, die Zahl der administrativen Aufgaben des Amtes zu verringern und ihm über Leistungsverträge ein Instrument zur Ausrichtung des Leistungsangebots der Organisationen an die Hand zu geben.

Obwohl das BSV über 43 % der Leistungskosten finanziert, hat es im aktuellen System praktisch keinen Einfluss auf die Ausrichtung des Angebots. Es schreibt den Organisationen vor, ihr Angebot am Bedarf auszurichten. Die Tätigkeit des BSV konzentriert sich hauptsächlich darauf, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen und die Rechtmässigkeit der gewährten Leistungen zu kontrollieren. Die Beiträge, deren Obergrenze im Voraus festgelegt wird, werden nachträglich auf Basis der tatsächlich erbrachten Leistungen berechnet.

Die EFK ist der Ansicht, dass diese Positionierung zu passiv ist. Das BSV, das an der Schnittstelle zahlreicher Informationsquellen steht, sollte mehr Impulse in Bezug auf die Ausrichtung des Angebots setzen. Es müsste in der Lage sein, die Deckung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu beurteilen, allfällige Leistungslücken zu identifizieren und bestimmte Prioritäten zu formulieren, die von den Organisationen umzusetzen sind. Die EFK stellt mit Zufriedenheit fest, dass das BSV mit der Beitragsperiode 2020–2023 bereits einen Schritt in diese Richtung unternommen hat. Sie empfiehlt dem BSV, seine Aktivitäten weiter dahingehend auszubauen.

Ein blockiertes Beitragssystem

Aktuell hat eine Organisation, sofern sie ein ausreichendes Leistungsvolumen anbietet, die Gewährleistung, quasi auf ewig Vertragspartnerin des BSV zu sein, und zwar für ein und denselben Betrag. Wenn eine Organisation ihre Tätigkeit im Bereich von Artikel 74 IV dauerhaft reduziert oder aufgelöst wird, wird der «nicht verwendete» Betrag nicht neu verteilt. Dies führt dazu, dass die Gesamthöhe der Beiträge langsam und unaufhaltsam abnimmt. Es gibt einige Möglichkeiten, die Beiträge zu erhöhen. Die Vorgaben der IV-Verordnung führen insbesondere dazu, dass das BSV seine diesbezügliche Befugnis seit der Jahrtausendwende nicht in Anspruch genommen.

Das System ist zu starr. Die EFK empfiehlt dem Amt, die Festlegung der Beiträge flexibler zu gestalten, indem es eine Obergrenze bestimmt, mit der die Beitragsentwicklung unter Kontrolle bleibt, und indem es klarstellt, unter welchen Umständen es Anpassungen vornimmt.

Einige Berechnungsparameter müssen aktualisiert und die Transparenz muss verbessert werden

Die Berechnung der tatsächlichen Beiträge erfolgt immer nachträglich auf Basis der tatsächlich erbrachten Leistungen. Die Organisationen nutzen bei der Abrechnung der Leistungen, zu denen sie sich verpflichtet haben, den vom BSV gewährten Spielraum. Dies ermöglicht es den meisten von ihnen, den vollen vertraglich vereinbarten Betrag in Anspruch zu nehmen.

Das Amt stützt sich auf Tarife, die vor über zehn Jahren berechnet wurden, um das Verhältnis zwischen den Leistungen und der Beitragshöhe festzulegen. Damit keine Verzerrungen entstehen, müssen diese Tarife regelmässig neu beurteilt werden.

Die EFK empfiehlt dem BSV schliesslich auch, die Transparenz der Beiträge zu erhöhen. Dabei kann sich das BSV an ihre Praxis bei der Gewährung von Beiträgen an die privaten Organisationen in der Altershilfe orientieren.

Originaltext auf Französisch